

# Vereinbarung



Abgeschlossen zwischen dem Crosspark Reiteralalm 8973 Schladming Preunegg 66 (im folgenden nur noch CP genannt) einerseits und nachstehendem Veranstalter andererseits wie folgt:

Verband /Mannschaft / Verein / Ski Club:

vertreten durch: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefonnummer / Mobil: \_\_\_\_\_

Unterkunft:

Erster und letzter Trainingstag: \_\_\_\_\_

Anzahl der Athleten: \_\_\_\_\_

Anzahl der Betreuer: \_\_\_\_\_

Kategorie: Niveau: \_\_\_\_\_

Trainer:

a.) \_\_\_\_\_ c.) \_\_\_\_\_

b.) \_\_\_\_\_ d.) \_\_\_\_\_

Der CP stellt dem Veranstalter zur Durchführung von Trainingsläufen den Crosspark innerhalb des gekennzeichneten Trainingsgeländes zur Verfügung.

Der CP lehnt jede Haftung bei Unfällen im Zusammenhang mit Trainingsläufen gegenüber Athleten und dritten Personen ab. Der Veranstalter erklärt, die volle und ausschließliche Haftung auf der ihm zur Verfügung gestellten Trainingsstrecke zu übernehmen und verpflichtet sich, die für von ihm veranstalteten Trainingsläufe üblichen und zur Gewährleistung der körperlichen Sicherheit, sowohl der Athleten als auch der Publikumsschifahrer nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dazu gehört insbesondere die sachgemäße Anlage der Rennstrecke, die ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich gelegen ist, weiters die deutliche Abgrenzung und Absicherung von

der allgemeinen Piste, die gehörige Instandhaltung und Überwachung der Strecke sowie des Betriebes.

Der Veranstalter ist sich darüber im klaren, dass die Durchführung von Trainingsläufen außerhalb des gekennzeichneten Trainingsgeländes bzw. Crossparks nur in Abstimmung mit den Reiteralm Bergbahnen möglich ist, und diese Vereinbarung hierfür keine Gültigkeit besitzt.

Die Rennstrecke hat durch den Veranstalter sachgemäß angelegt und abgesichert zu werden, sodass von der Strecke abkommende Läufer weder sich selbst oder dritte Personen gefährden oder verletzen.

Die von der FIS aufgestellten Regeln der IWO sind durch den Veranstalter einzuhalten.

Der Veranstalter hat die von ihm betriebene Trainingsstrecke abzusperren und die Einhaltung des Verbotes zu überwachen, sodass gewährleistet ist, dass die Rennstrecke von unbefugten Wintersportlern nicht benützt wird.

Insgesamt hat der Veranstalter völlig eigenverantwortlich alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen so einzurichten, dass in größtmöglichem Umfang Gefahren für Rennläufer und Dritte Personen hintangehalten werden.

Das Betreten bzw. Verwenden der Trainertürme (3 Stück) an der Strecke ist nur mit Erlaubnis des Parkbetreibers (Erhalt d. Schlüssels) auf eigene Gefahr möglich.

Sollte aus welchen Gründen auch immer, der CP von irgendjemanden schadensersatzrechtlich in Anspruch genommen werden, weil er im Zusammenhang mit einer Anlage des Veranstalters oder beim Betrieb einer dieser Anlagen zu Schaden gekommen ist, so verpflichtet sich der Veranstalter den CP völlig schad- und klaglos zu halten.

Nach Beendigung einer jeden Veranstaltung (z. B. Trainingsperiode) hat der Veranstalter das Absperrmaterial, welches sich auf Wegkreuzungen (z. B. Ski-Weg) befindet nach der Trainingsperiode wieder zu entfernen, und angeeigneter und gefahrloser Stelle zu lagern.

An den Liftanlagen im gesamten Skigebiet ist ein Vorgehen der Läufer und Trainer ausnahmslos verboten.

**ACHTUNG: Skikarten sind nicht übertragbar!**

Sollten die Karten weitergegeben bzw. missbräuchlich verwendet werden, können diese durch Vertreter der Reiteralm Bergbahnen ersatzlos eingezogen werden.

Der Veranstalter ist dazu angehalten den Crosspark wieder so zu verlassen wie er in vorgefunden hat. (z. B. Müll, Yellow snow)

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der gesamte Crosspark videoüberwacht wird und jegliche mutwillige Zerstörung und/oder Diebstahl ausnahmslos zur Anzeige gebracht wird.**

Der oder die Trainer vor Ort sind Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, und als solche persönlich für die Einhaltung der dem Veranstalter obliegenden Pistensicherungspflicht verantwortlich. Ihr Verhalten wird dem Veranstalter direkt zugerechnet, sodass er für deren Verschulden auch einzustehen hat, wie für sein eigenes.

Gegenüber dem CP haften Trainer und Veranstalter solidarisch für alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung. Zum Zeichen ihres Einverständnisses wird daher die gegenständliche Vereinbarung auch vom bzw. von den verantwortlichen Trainern mitunterfertigt.

Ort:....., am .....

Unterschrift & Name der verantwortlichen  
Trainer in Blockschrift



.....  
.....  
.....  
.....